

Gesinnungen sind nicht strafbar. Unter Handlungen versteht das StGB sowohl das aktive **Tun** (z. B. Wegnahme einer Sache gemäß § 158 oder das Inbrandsetzen eines Gebäudes gemäß § 185) als auch das **Unterlassen** (z. B. das Unterlassen der Hilfeleistung gemäß § 119). Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterlassens besteht nur, wenn der Täter zu einem bestimmten Tun, z. B. zur Hilfeleistung, zur Abwendung von Gefahren, zum Erstaten von Meldungen, zur Anzeige und dgl. verpflichtet ist (zum Begriff der Pflichten vgl. § 9).

5. Straftaten können nur schuldhaft begangene Handlungen sein. Der Straftatbegriff des StGB entspricht somit dem Schuldprinzip, V das dem sozialistischen Strafrecht zugrunde liegt. (Zum Problem der Schuld vgl. Anm. zu § 5 ff.)

6. Straftaten können nur Handlungen sein, die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, d. h. die in sich die Merkmale des Tatbestands einer Strafnorm enthalten. Damit verwirklicht das StGB das **Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**.

7. Absatz 2 gibt eine inhaltliche Charakterisierung der **Vergehen**. Ihre bestimmende Eigenschaft ist die **Gesellschaftswidrigkeit**. Die Gruppe der Vergehen umfaßt die übergroße Mehrheit der Straftaten. Die Vergehen in unserer Gesellschaft resultieren aus dem Vorhandensein und Wirken der mannigfaltigen Überreste und Einflüsse der Ausbeuterordnung im Denken und Verhalten sowie in den Lebensumständen der Menschen. Sie sind Ausdruck von Spontaneität, Gesellschaftsblindheit oder anarchistischer Denk- und Verhaltensweisen. Sie sind Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins gegenüber den gesellschaftlichen Pflichten, bei der Aneignung sozialistischer Verhaltensnormen, bei der Gestaltung sozialistischer Beziehungen zur Gesellschaft, zum Kollektiv und zu anderen Menschen. Vergehen resultieren nicht aus antagonistischen Widersprüchen zwischen

sozialen Gruppen oder Klassen. Die Ursachen der Vergehen werden infolge der mannigfaltigen Einflüsse des imperialistischen Systems ständig genährt oder neu belebt, wodurch ihre Überwindung erschwert wird. Mit seiner Strategie zur Aufweichung und Untergrabung des Sozialismus bildet der Imperialismus ständig neue raffinierte Formen zur ideologischen Beeinflussung der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft heraus. Diese äußern sich z. B. in Egoismus und Raffgier sowie im Streben, sich auf Kosten der Gesellschaft zu bereichern, ferner in Herzlosigkeit und Rücksichtslosigkeit in den menschlichen Beziehungen. Diese Einflüsse spielen beispielsweise eine wichtige Rolle bei Eigentumsvergehen, Körperverletzungen und bei fahrlässig begangenen Straftaten.

8. Für Vergehen ist charakteristisch, daß sie über den Rechts- oder Disziplinarverstoß hinaus bestimmte Schäden für einzelne Bürger oder für gesellschaftliche Interessen oder bestimmte Gefahrenzustände herbeiführen. Daher präzisiert Abs. 2 die Gesellschaftswidrigkeit dahin, daß Vergehen Handlungen sind, welche die Rechte und Interessen der Bürger, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Die **Verursachung eines Schadens oder Gefahrenzustandes** muß die **bestimmende Seite der Handlung sein**. Die Gesellschaftswidrigkeit der Handlung muß objektiv und subjektiv durch die Schadensverursachung oder die Herbeiführung einer Gefahrenlage bestimmt werden. Die Handlung muß demzufolge auch die Rechte und Interessen des Geschädigten oder der Gesellschaft effektiv beeinträchtigen, sie darf nicht lediglich in einer Verletzung bloßer Ordnungsvorschriften bestehen.

Das sind wichtige Kriterien für die Abgrenzung des Vergehens von Handlungen, die wegen ihrer Geringfügigkeit keine Straftaten darstellen. Geringfügige oder unbedeutende Beeinträchtigungen von Rechten und Interessen schließen bei unbedeutender Schuld die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens aus. Solche Handlungen können dann als Ver-